

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 01. Februar

Nr. 5

2019

Inhalt:

- 18 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2019
- 19 Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
- 20 Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten
- 21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2019
- 22 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 18 **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Entwurf einer Anordnung gegenüber der Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH, Essostr. 1, 85092 Kösching für den Betrieb einer Anlage zum katalytischen Spalten**

Nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) ist das Landratsamt Eichstätt zuständige Behörde für das immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zum katalytischen Spalten der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH. Bei der Anlage, die der Industrieemissionsrichtlinie unterliegt, sollen weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden sollen Emissionsbegrenzungen neu und hinsichtlich Schwefeldioxid weniger strenge Emissionsbegrenzungen festgelegt werden. Der Entwurf der Anordnung ist nach § 17 Abs. 1a und 1b BImSchG öffentlich bekannt zu machen: Der verfügbare Teil und die Rechtsbehelfsbelehrung des Entwurfs der geplanten Anordnung lauten wie folgt:

Das Landratsamt Eichstätt erlässt folgenden

Bescheid:

1. Der Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH Standort Kösching/Ingolstadt wird folgende Ausnahme gemäß Nr. 9 REF-VwV in Verbindung mit § 17 Abs. 2b Nr.1 BImSchG erteilt:
Bei der Katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) darf folgende Massenkonzentration Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid nicht überschritten werden:
29.10.2018 bis 31.10.2023: 4000 mg/m³ (als Halbstundenmittelwert- HMW)
2. Bis zum 31.10.2023 ist hinsichtlich der Begrenzung der gesamten SO₂-Fracht der Raffinerie entsprechend der öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung der Schwefeloxid-Fracht vom 10. Mai 2012 und das in diesem Zusammenhang vereinbarte Messkonzept vom 10. Mai 2012 weiter gültig und zu beachten.
3. Um den termingerechten Bau und die rechtzeitigen Inbetriebnahme der Entschwefelungsanlage für den Abgasstrom

der Katalytischen Crackanlage zu gewährleisten werden folgende Zwischentermine festgesetzt:

- Vorlage der Ergebnisse der Voruntersuchungen/Studien für geeignete Maßnahmen zur SO₂-Reduzierung bis spätestens 31.07.2019
- Vorlage des Genehmigungsantrags beim Landratsamt Eichstätt bis spätestens 30.06.2021
- Einbindung der Entschwefelungsanlage im Anlagenstillstand 1. Quartal 2023
- Das Landratsamt Eichstätt ist beginnend mit dem Januar 2019 halbjährlich über den Projektfortschritt zu informieren.
- 4. Dem Landratsamt Eichstätt sind monatlich die Ergebnisse der kontinuierlichen Messungen bezüglich SO₂ vorzulegen und die Einhaltung des S-Wertes für Schwefeldioxid von 0,2 nachzuweisen.
- 5. Anordnungen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 5 und Satz 3 BImSchG:

Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH Standort Kösching/Ingolstadt wird durch nachträgliche Anordnung dazu verpflichtet bei der Katalytischen Crackanlage (FCC-Anlage) folgende Anforderungen einzuhalten:

5.1 Luftreinhalte:

5.1.1 Die bisherigen Auflagen zur Festsetzung von Grenzwerten im Abgas der Katalytischen Crackanlage werden mit Wirkung vom 29.10.2018 aufgehoben und durch folgende Anforderungen ersetzt:

Beim Regenerieren des Katalysators dürfen im Abgas im Tagesmittel jeweils folgende Massenkonzentrationen nicht überschritten werden:

Gesamtstaub	30 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid bei partieller Verbrennung ab 01.11.2023:	0,60 g/m ³
Stickstoffdioxid und Stickstoffmonoxid, angegeben als Stickstoffdioxid bei partieller Verbrennung	0,35 g/m ³
Kohlenmonoxid	80 mg/m ³
Nickel, Vanadium und Antimon und deren Verbindungen angegeben als Ni, V und Sb, insgesamt	1 mg/m ³
Nickel, und seine Verbindungen angegeben als Ni, insgesamt	0,5 mg/m ³

Im Halbstundenmittel darf das Doppelte der o.g. Massenkonzentrationen nicht überschritten werden. Die Massenkonzentrationen sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273 K, 1013 mbar) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. Die Emissionswerte beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 3 %. Die Massenkonzentrationen für Gesamtstaub sind auch bei der Heizflächenreinigung des CO-Boilers einzuhalten.

5.1.2 Die Emissionen an Nickel, Antimon und Vanadium im Staub sind alle 6 Monate zu ermitteln. Für den Fall, dass der Maximalwert mit einem Vertrauensniveau von 50 % nach der VDI Richtlinie 2448 Bl. 2, Ausgabe Juli 1997, den Emissionswert nicht überschreitet, kann nach einem Jahr die Messung alle drei Jahre erfolgen (Nr. 5.3.2.1 der TA Luft von 2002).

5.2 Lärmschutz:

Durch die notwendigen Anpassungen der Anlagen zur Einhaltung der Grenzwerte dürfen die bisherigen Lärmemissionen der einzelnen Anlagenteile nicht erhöht werden. Der Stand der Lärmschutztechnik ist bei Änderungen zu berücksichtigen.

6. Die Firma Gunvor Raffinerie Ingolstadt GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

***Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Entwurf der Anordnung und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.02.2019 bis einschließlich 03.03.2019 beim Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt, I. Stock, Zimmer-Nr. 131, während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus. Etwaige Einwendungen gegen die nachträgliche Anordnung können innerhalb der Auslegungsfrist sowie bis spätestens einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom 04.02.2019 bis einschließlich 03.04.2019, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landratsamt Eichstätt, Residenzplatz 2, 85072 Eichstätt erhoben werden. Einwendungsbefugt sind Personen, deren Belange durch die nachträgliche Anordnung berührt werden, sowie Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Abs. 1 oder § 2 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Abkürzungsverzeichnis:

BayVwVfG = Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 604)

BImSchG = Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

REF-VwV = Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 9. Oktober 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/738/EU) vom 19. Dezember 2017

BayImSchG = Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayRS 2129-1-1-U), geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608)

BGBI = Bundesgesetzblatt

GVBl = Gesetz- und Verordnungsblatt

BayRS = Bayerische Rechtssammlung

Eichstätt, 01.02.2019

A. K i e n z l e r, Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband Altenheim Pförring

19 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring für das Haushaltsjahr 2019

Nach §18 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring vom 29.08.1994, zuletzt geändert am 07.12.2000 in Verbindung mit Art. 41 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung des Zweckverbandes Altenheim Pförring:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.363.960,-- €
in den Aufwendungen mit	2.455.160,-- €
und	
im Vermögensplan	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	224.200,-- €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

- Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Erfolgsplan nicht gedeckten Bedarfes der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes Altenheim Pförring umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage) wird auf 91.200,-- € festgesetzt (Umlagesoll).

2. Die Höhe des im Vermögensplan nicht gedeckten Bedarfes für Investitionen (Investitionskostenumlage) wird auf 133.000,-- € (Umlagesoll) festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft.

Pförring, 28.01.2019

gez. S a m m i l l e r, Verbandsvorsitzender

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

20 Haushaltssatzung 2019 des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2019 wurde im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 2 vom 25. Januar 2019 amtlich bekanntgemacht. Auf die Bekanntmachung wird hingewiesen.

Eichstätt, 28.01.2019

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

gez. Anton K n a p p, Verbandsvorsitzender

Wasserzweckverband Ingolstadt-Ost

21 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.12.2018 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2019 und Finanzplanung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.02.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Aufgrund der §§ 19,20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 382.518,00 EUR

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 370.794,00 EUR

ab.

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 55.000,00 EUR festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pförring, den 28.01.2019

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

gez., S a m m i l l e r

1. Verbandsvorsitzender

Schulverband Pförring

22 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2019

I.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 19.11.2018 die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan 2019 und Finanzplanung des Schulverbandes Pförring samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2019 liegt in der Zeit vom 11.02.2019 bis 15.02.2019 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.1, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayschFG), Art. 27 Abs. 1 Gesetz der Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im *Verwaltungshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.056.470,00 EUR

im *Vermögenshaushalt*

in den Einnahmen und Ausgaben mit 256.000,00 EUR

§2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 EUR festgesetzt.

§4

(1) Der durch sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2019 auf

762.060,00 EUR festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage)

- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 233.000,00 EUR festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2018 auf 275 Verbandsschülerinnen und – schüler festgesetzt.
- (4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschülerin bzw. – schüler 2.771,127 EUR festgesetzt.
- (5) Eine Investitionsumlage beträgt je Verbandsschülerin bzw. – schüler 847,272 EUR.

§5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 EUR festgesetzt.

§6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Pförring, den 28.01.2019

Schulverband Pförring

gez. S a m m i l l e r, 1. Schulverbandsvorsitzender